



Herrn
Dr. Hans-Peter Doepner
Am Angerberg 27
83620 Feldkirchen-Westerham

Berlin, 4. November 2014
Bezug: Schreiben von Frau
Reuther vom 25. September 2014
Anlagen:- 1 -

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMZ

Oberamtsrätin Birgit Neulen
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37995
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Freiwillige Gerichtsbarkeit
Pet 4-18-07-315-011553 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Doepner,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann noch kon-
kret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Birgit Neulen

Birgit Neulen

*Widerspruch
gefaxt 10.11.14*



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das
Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, 22. Oktober 2014

BETREFF: Vergleiche in Familiensachen

HIER: Petition des Herrn Dr. Hans-Peter Doepner, Am Angerberg 27, 83620 Westerham, vom 21. September 2014

BEZUG: Ihr Schreiben vom 25. September 2014, Pet 4-18-07-310-011553

ANLAGE: - Original der Petition
- Doppel des Schreibens

Der Petent regt eine gesetzliche Regelung an, nach der gerichtliche Vergleiche in Familiensachen nur schriftlich und unter Einhaltung einer gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen wirksam zustande kommen dürfen.

Nach seiner Meinung werde auf die Beteiligten in Familiensachen Druck ausgeübt, in der mündlichen Verhandlung Vergleiche zu schließen.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Für den gerichtlichen Vergleich in Familiensachen, die nicht Familienstreitsachen sind, ist § 36 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) grundsätzlich anzuwenden. Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 FamFG soll das Gericht außer in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. In bestimmten Kindschaftssachen, die gemäß § 111 FamFG Familiensachen sind, soll das Familiengericht nach § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Erzielen die Beteiligten auf diesem Wege Einvernehmen über den Umgang

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (§ 156 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Da ein gerichtlich gebilligter Vergleich Vollstreckungstitel gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 2 FamFG ist, muss das Gericht bei Vergleichen über die Herausgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs auch auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel, also auf ein mögliches Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, gemäß § 89 Absatz 2 FamFG hinweisen.

Soweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können, wird durch einen Vergleichsabschluss aller Beteiligten vor dem Familiengericht das Verfahren beendet und zugleich die Rechtslage zwischen den Beteiligten entsprechend dem Vergleichsinhalt neu gestaltet.

Der gerichtliche Vergleich ist gemäß § 36 Absatz 2 bis 4 FamFG an formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen gebunden. Kommt im Termin eine Einigung zustande, ist hierüber eine Niederschrift entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anzufertigen. Danach ist ein im Termin geschlossener Vergleich nicht nur gemäß § 160 Absatz 3 Nummer 1 ZPO im Protokoll aufzunehmen, sondern die dazu dokumentierten Feststellungen sind den Beteiligten gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 ZPO vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Nach § 162 Absatz 1 Satz 3 ZPO ist in dem Protokoll zu vermerken, dass dies geschehen ist und die Genehmigung durch die Beteiligten erteilt wurde oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Diese beiden Erfordernisse sind unverzichtbare, d. h. nicht der Disposition der Beteiligten unterliegende Voraussetzungen der Wirksamkeit des Vergleichs.

Ein gerichtlicher Vergleich kann gemäß § 36 Absatz 4 FamFG, § 278 Absatz 6 ZPO auch schriftlich dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen und das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt eines solchen Vergleichs durch Beschluss feststellt.

Ein Vergleichsabschluss im Termin kann auch mit einem befristeten Widerrufsvorbehalt erfolgen. Danach kann jeder der prinzipiell einigungsbereiten Beteiligten die Aufnahme eines solchen Widerrufsvorbehalts im Protokoll verlangen, um innerhalb einer vereinbarten Frist die Folgen der Einigung abschätzen und gegebenenfalls den Vergleich widerrufen zu können.

Sollte ein Beteiligter dem Vergleichsabschluss nur aufgrund einer arglistigen Täuschung oder einer widerrechtlichen Drohung zugestimmt haben, so kann die Zustimmung wie jede

SEITE 3 VON 3 andere Willenserklärung angefochten werden. Urheber der Täuschung oder Drohung können sowohl andere Beteiligte als auch das Gericht sein (so etwa Bundesarbeitsgericht, Entscheidung vom 12. Mai 2010, Aktenzeichen 2 AZR 544/08).

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht vor diesem Hintergrund nicht.